

**Satzung des
Biebricher Tennis-Club
GRÜN-WEISS Wiesbaden e.V. 1925
vom 08.09.2021**

I. Allgemeines

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die Richtlinien der DSGVO werden erfüllt.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Biebricher Tennis-Club GRÜN-WEISS Wiesbaden e.V. 1925“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports als Breiten- und Leistungssport und ergänzender Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer zur Abgeltung von Aufwendungen, die vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall genehmigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Aktiven Mitgliedern,
Jugendmitgliedern,
inaktiven und fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

§ 5

Aktive Mitglieder

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aktiv im Verein Sport treiben und die Tennisplätze und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins benutzen wollen, sind „aktive Mitglieder“.

§ 6

Jugendmitglieder

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die aktiv im Verein Sport treiben und die Tennisplätze und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins benutzen wollen, sind „Jugendmitglieder“. Sie werden „aktive Mitglieder“ nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Inaktive und fördernde Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, die im Verein vorübergehend oder auf Dauer aktiv keinen Sport mehr treiben, aber am Vereinsleben weiter teilnehmen und die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie dem Vorstand dies schriftlich mitgeteilt haben, infolge Umstufung durch den Vorstand „inaktive Mitglieder“. Die Rückumstufung zu aktiven Mitgliedern oder Jugendmitgliedern erfolgt entsprechend. In Härtefällen kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden.
- (2) Mitglieder des Vereins, die im Verein aktiv keinen Sport treiben, aber am Vereinsleben teilnehmen und insbesondere die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, sind „fördernde Mitglieder“.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich können alle Personen Mitglieder des Vereins werden, gegen die im Hinblick auf die Interessen und das Ansehen des Vereins keine begründeten Bedenken bestehen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen dazu die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Anzahl der aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder soll sich stets in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zur Ausübung des Sports halten. Der Vorstand entscheidet über die Höchstzahl für jedes Kalenderjahr durch Mehrheitsbeschluss aller seiner Mitglieder.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds am Schluss eines Kalenderjahres. Die dem Vorstand gegenüber abzugebende Erklärung muss diesem mit Einwurfeinschreiben oder E-Mail spätestens am 31.12. zugehen und auf Nachfrage durch den BTC bestätigt werden.
- c) durch Ausschluss des Mitglieds gemäß § 11;
- d) in Härtefällen durch Vorstandsbeschluss auf Antrag des Mitglieds.

§ 11

Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Wenn ein Mitglied fällige Beiträge auch nach zwei schriftlichen Mahnungen gemäß § 16 Absatz 5 Buchst. g) nicht entrichtet und nachdem ihm der Vorstand den Ausschluss unter Angabe einer letzten Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief angekündigt hat und auch diese Frist ergebnislos abläuft.
 - b) Aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu den Gründen für den vorgesehenen Ausschluss schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand gibt die Beschwerde dem Ältestenrat bekannt. Vorstand und Ältestenrat entscheiden in gemeinsamer Sitzung über die Beschwerde mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder von Vorstand und Ältestenrat.
- (3) In den Fällen von Verstößen gegen Mitgliederpflichten, insbesondere gegen die Spiel- und Platzordnung, können vom Vorstand Verweise, eingeschränkte Spielerlaubnis und befristete Spielsperren beschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Spiel- und Platzordnung sowie die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 13

Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Spiel- und Platzordnung sowie die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14

Inaktive und fördernde Mitglieder

- (1) Inaktive und fördernde Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen und mit Ausnahme der Tennisplätze zu benutzen.
- (2) Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können entsprechend § 12 Absatz 2 in den Vorstand gewählt werden, fördernde Mitglieder jedoch erst, wenn sie mindestens vier Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 15

Pflichten der Mitglieder und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Tennisplätze sowie die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Beitragsverpflichtungen termingerecht nachzukommen, die Hausordnung sowie die Spiel- und Platzordnung einzuhalten und hierauf beruhende Anweisungen des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Mitglieder, die im folgenden Jahr für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies dem Vorstand bis zum Ablauf der vom Hessischen Tennisverband jeweils festgelegten Wechselfrist mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Wechsel nur mit schriftlicher Freigabe durch den Vorstand möglich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, zu den Anlagen und Einrichtungen des Vereins mitgebrachte Kinder zu beaufsichtigen.
- (4) Tiere, vor allem Hunde, dürfen zu den Anlagen und Einrichtungen des Vereins nur im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Anweisungen mitgebracht werden, wenn durch sie weder der Spielbetrieb noch Personen gestört werden.
- (5) Recht und Pflichten der Mitglieder sind nicht übertragbar; sie können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 16

Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden von dem Verein erhoben:
 - a) die einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder und Jugendmitglieder,
 - b) der Jahresbeitrag für alle Mitgliedergruppen;
 - c) Umlagen nach Bedarf.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung über die Festsetzung der Beiträge gemäß Absatz 1 Buchst. a) und b) für das laufende und dem folgenden Kalenderjahr.
- (3) Der Bedarf für eine Umlage ist in der Jahreshauptversammlung oder in einer anderen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu begründen. Über den Vorschlag des Vorstandes, die Festsetzung der Umlagebeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen und über die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

- (4) Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig. Bei Umwandlung einer zunächst inaktiven in eine aktive Mitgliedschaft, die nur zum Beginn eines Kalenderjahres aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand bis zum 31. Dezember des vorausgehenden Jahres erfolgen kann, wird die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu diesem Zeitpunkt in der geltenden Höhe sofort fällig. Die gem. Absatz 2 beschlossenen Jahresbeiträge sind am 15. März jeden Jahres ohne Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Sie sind im Interesse rationeller Haushaltsführung des Vereins grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten, zu dem die Mitglieder die erforderliche Ermächtigung erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, von Mitgliedern, bei denen der Lastschrift-Einzug nicht erfolgen kann und die ihren Jahresbeitrag auch nicht auf einem anderen üblichen Zahlungsweg unaufgefordert und termingerecht entrichten, eine nach dem zusätzlichen Aufwand des Vereins angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (5) Ermäßigung, Stundung, Erlass und Einziehung von Beiträgen
- a) Gehört der Ehepartner und/oder gehören ein oder mehrere Kinder eines aktiven Mitglieds dem Verein als ebenfalls aktives Mitglied bzw. als Jugendmitglied(er) an, wird für deren Jahresbeitrag eine Familienermäßigung eingeräumt, über deren Höhe entsprechend Abs. 2 beschlossen wird.
 - b) Die Familienermäßigung entfällt für den Ehepartner, wenn das aktive Mitglied oder der Ehepartner selbst zum inaktiven Mitglied umgestuft wird. Werden beide Ehepartner zu inaktiven Mitgliedern umgestuft, entfällt die Familienermäßigung auch für ein Kind; sie bleibt für weitere Kinder bestehen. Die Familienermäßigung entfällt ferner für ein Kind, wenn es volljährig ist und sich nicht nachweislich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.
 - c) Gehören mehrere Geschwister dem Verein als Jugendmitglieder oder als aktive Mitglieder gem. d) an, deren beide Elternteile Nichtmitglieder sind, wird den zweiten und weiteren Geschwistern eine Familienermäßigung entsprechend a) eingeräumt.
 - d) Für aktive Mitglieder, die sich nachweislich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und kindergeldberechtigt sind, kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag, der bis zum 31. Dezember des Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zu erstellen ist, den Jahresbeitrag auf die für Jugendmitglieder geltende Höhe ermäßigen. Diese Mitglieder gelten als Jugendmitglieder gemäß § 13 in Bezug auf die Platz- und Spielordnung.
 - e) Für aktive Mitglieder, die nachweislich ihren Wehr- oder Zivildienst leisten (Ausnahme Zeitsoldaten), ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die für inaktive Mitglieder geltende Höhe während der Dauer des Dienstes. Sie behalten das Spielrecht als aktive Mitglieder.
 - f) Der kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Zahlung der Vorstand Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages in angemessenen Raten zugestehen und in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des Kalenderjahres stunden, ermäßigen oder erlassen.

- g) Der Vorstand wird fällige Beiträge und Umlagen nach zwei erfolglosen schriftlichen Mahnungen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Erwirkung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids, auf Kosten des säumigen Mitglieds einziehen. Das

IV. Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

§ 17

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der
Vorstand,
die Ausschüsse, der
Ältestenrat.

Alle Funktionen innerhalb der Organe des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 18

Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Haushaltsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt ferner über den Voranschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und über Vorschläge des Vorstandes zur Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge für das laufende und dem folgenden Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, der Ausschüsse und zwei Rechnungsprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Ältestenrates und von Ausschüssen sein.
- (5) Geheime Wahl bzw. Abstimmung erfolgt, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden oder wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen
- (3) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

§ 20

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform an alle Mitglieder. Dabei sind bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Haben mehrere Mitglieder als Familienangehörige die gleiche Postanschrift, gilt die Einladung an eines dieser Mitglieder grundsätzlich zugleich auch für die anderen.

Die Einladung gilt auch als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

Die Einladung kann postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt.

Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.

Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen in den Fällen der §§ 30 und 31.

§ 21

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob diese Anträge vor der Hauptversammlung bekannt gegeben oder ohne vorherige Veröffentlichung unter Sonstiges der Tagesordnung behandelt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, verspätet eingegangene Anträge in der Tagesordnung zu berücksichtigen.

§ 22

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Ältestenrates, die Leitung.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) übernimmt nach Entlastung des amtierenden Vorstandes bei anstehender Wahl des Präsidenten (§ 25 Absatz 2) der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Ältestenrates, die Leitung bis zur Feststellung der Wahl des Präsidenten.

§ 23

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als abstimmungsneutral behandelt.
- (2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Vorstand

§ 24

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Sportwart,
dem Jugendwart
und bis zu 3 Beisitzern.

Ein Mitglied des Vorstandes soll im Rahmen der Geschäftsordnung § 26 Abs.1 die organisatorische und personelle Betreuung des Breitensports übernehmen.

§ 25

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit nach Maßgabe des Absatzes 2 gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt das lebensältere Mitglied als gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Der Präsident, der Schriftführer, der Jugendwart und die Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 gewählt werden.

§ 26

Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäfts- und Haushaltsordnung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Club nach außen, und zwar jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 27

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
- (2) Der Ältestenrat wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt das lebensältere Mitglied als gewählt. Wiederwahlen sind zulässig, § 25 Absatz 4 gilt entsprechend
- (3) Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- (4) Der Ältestenrat wird vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört. Er ist mit zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere im Falle des § 11 Absatz 1 Buchst. b) und Absatz 2.

§ 28

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens zwei aktive Mitglieder sein müssen. Die weiteren Mitglieder des Sportausschusses werden in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Sportwarts im Anschluss an die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Im Sportausschuss arbeiten Sportwart und Jugendwart aktiv mit den Mitgliedern des Sportausschusses zusammen. Der Sportwart leitet die Sitzungen des Sportausschusses. Er wird durch den Jugendwart vertreten.
- (3) Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sportausschusssitzung.
- (5) Der Sportausschuss berichtet an den Vorstand.

§ 29

Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und einberufen. Er hat in den Mitgliederversammlungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeit dieser Ausschüsse zu berichten.

VI Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten der Satzung

§ 30

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 31

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.09.2021 am 09.09.2021 in Kraft.